

Liebe Eltern,

liebe Erziehungsberechtigte,

am vergangenen Freitag erhielten Sie von mir das Elternanschreiben unseres Kultusministers, Herrn Prof. Dr. Lorz und ein Formular für die Anmeldung zur Notbetreuung, welches ich diesem Schreiben nochmals beifüge. Im Schreiben des Kultusministers geht es um den Schulbetrieb ab dem 22.02.2021.

Die Grundlage für die weitere Ausgestaltung an der Heinrich-Böll-Schule bildet dabei der Hygieneplan 7.0 des Landes Hessen.

Für die einzelnen Jahrgangsstufen ergeben sich dabei unterschiedliche Folgen:

Jahrgangsstufen 5 und 6

Die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen werden ab dem 22.02.2021 in A- bzw. B- Wochen im Wechselmodell unterrichtet, d.h. in der A-Woche hat eine Hälfte der Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht, während die andere Hälfte Distanzunterricht hat. In der B- Woche ist es dann genau umgekehrt. Die Zuordnung zur A- bzw. B-Woche wird Ihnen über die Klassenleitungen mitgeteilt.

Die Schülerinnen und Schüler der A- Woche erhalten am Montag, 22.02.2021, im Rahmen einer Klassenlehrerstunde, die in der ersten Unterrichtsstunde stattfindet, ihre Halbjahreszeugnisse. In dieser Stunde werden auch die jetzt gültigen Klassenstundenpläne besprochen. Diese werden (möglichst) eingehalten, da dadurch die Abdeckung der Stundentafel gesichert wird.

Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der B-Woche am 01.03.2021.

Distanzunterricht im Wechselmodell:

Im Wechselmodell erfolgen Präsenz- und Distanzunterricht umschichtig. Auch der Distanzunterricht ist dabei als „Unterricht“ definiert. Er kann, muss aber nicht in digitaler Form stattfinden. In jedem Fall handelt es sich um einen von der Fachlehrkraft planmäßig gesteuerten Lernprozess. Im Distanzunterricht bearbeiten die Schülerinnen und Schüler die für sie durch die Lehrkräfte zusammengestellten Aufgaben, die sich aus dem Präsenzunterricht ergeben. Im Präsenzunterricht werden mit allen Schülerinnen und Schülern an ihren jeweiligen Präsenztagen Unterrichtsinhalte erarbeitet, deren Vertiefung, Übung etc. dann über die zu bearbeitenden Aufgaben im Rahmen des Distanzunterrichts erfolgt. Lehrkräfte bereiten den Distanzunterricht als Folge des Präsenzunterrichts vor, was der üblichen Unterrichtsprogression entspricht (Vertiefung, Übung, selbstständige Weiterarbeit nach erfolgter Einführung im Unterricht).

Für das Feedback gelten dabei die Ihnen bekannten Regelungen der Kommunikationswege.

Grundsätzlich gilt auch, dass die im Distanzunterricht gestellten Aufgaben möglichst selbstständig von den Schülerinnen und Schülern bearbeitet und zu lösen sein sollten.

Klassenarbeiten:

Ab dem 22.02. können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wieder Arbeiten geschrieben werden

Notbetreuung:

Wenn Sie die Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, schicken Sie das beigefügte und ausgefüllte Formular an die Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder werfen Sie es in den Schulbriefkasten. Wir bitten Sie – wenn irgendwie möglich – die Notbetreuung nur in Notfällen in Anspruch zu nehmen.

Jahrgangsstufen 7 und 8

Die Jahrgangsstufen 7 und 8 verbleiben bis auf Weiteres im Distanzunterricht.

Organisation des Distanzunterrichts:

Um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen, soll sich der Distanzunterricht i.d.R. zeitlich am regulären Stundenplan orientieren. Damit wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, zu den gewohnten, im Stundenplan fixierten Zeiten Rückfragen zu stellen und mit der Lehrkraft zu interagieren.

Grundsätzlich gilt auch, dass die im Distanzunterricht gestellten Aufgaben möglichst selbstständig von den Schülerinnen und Schülern bearbeitet und zu lösen sein sollten

Leistungsnachweise:

Leistungsnachweise in Form von Kurs- bzw. Klassenarbeiten und sonstigen Prüfungen in Präsenz finden während des Distanzunterrichts auch weiterhin nicht statt.

Für die Leistungsfeststellung bzw. eine Kompetenzeinschätzung können unterschiedliche Formate eingesetzt werden, z. B.:

o (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lern-tagebuch, Portfolio)

o Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte

o schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung

o Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen

o Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle); z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen

o Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, (Video-)Podcast, Exposé – hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden

o Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft

o Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz

o mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien

Jahrgangsstufe 9

Die Schülerinnen und Schüler, die an der Hauptschulprüfung teilnehmen, nehmen am Präsenzunterricht teil. Alle anderen nehmen am Distanzunterricht teil. Für die Organisation des Distanzunterrichts und die Leistungsnachweise gelten die Ausführungen, die im Abschnitt Jahrgänge 7 und 8 gemacht wurden.

Betriebspraktikum:

Das Betriebspraktikum kann nicht in der geplanten Form stattfinden. Stattdessen nehmen die Schülerinnen und Schüler an Alternativangeboten zur beruflichen Orientierung statt. Nähere Informationen erfolgen über Frau Steinmeier und Herrn Schneider.

Jahrgangsstufe 10

Die Schülerinnen und Schüler, die an der Realschulprüfung teilnehmen, nehmen am Präsenzunterricht teil. Alle anderen nehmen am Distanzunterricht teil. Für die Organisation des Distanzunterrichts und die Leistungsnachweise gelten die Ausführungen, die im Abschnitt Jahrgänge 7 und 8 gemacht wurden.

Ganztagsangebote

Arbeitsgemeinschaften:

Sämtliche Arbeitsgemeinschaften bleiben ausgesetzt

Mensa:

Die Mensa bleibt vorläufig geschlossen. Es gibt auch keinen Pausenverkauf

Intensivklassen

Die Schülerinnen und Schüler der Intensivklassen nehmen am Präsenzunterricht teil

Allgemeine Regelungen

Maskenpflicht:

Auf dem gesamten Schulgelände besteht die Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung. Es erfolgen regelmäßige **Maskenpausen**, das sind die **1. und 2. Pause**. Hier können die Masken, unter Wahrung der Abstandsregel – abgenommen werden. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.

Befreiung von der Maskenpflicht bei Schülerinnen und Schülern:

Ein Attest, welches Schülerinnen und Schüler von der Maskenpflicht befreit, hat eine Gültigkeit von drei Monaten und muss dann erneut vorgelegt werden

Befreiung vom Präsenzunterricht von Schülerinnen und Schülern

Ein Attest, welches Schülerinnen und Schüler aus medizinischen Gründen von der Präsenzplicht befreit, hat allgemein eine Gültigkeit von 3 Monaten und muss danach erneut vorgelegt werden. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.

Hygieneplan der Heinrich-Böll-Schule

Der schuleigene Hygieneplan wird fortgeschrieben und veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Münz, Schulleiter